

(4) Für die Verpackung und den Verschuß von Wertsendungen gelten §§ 5 und 6.

§35

Eigenhändige Aushändigung

(1) Eigenhändig auszuhändigende Sendungen werden nur dem Empfänger selbst oder dem zum Empfang dieser Sendungen berechtigten Postbevollmächtigten ausgehändigt (§ 48).

(2) Gewöhnliche Brief- und Päckchensendungen, Zahlkarten und Einzahlungsaufträge sind nicht als eigenhändig auszuhändigende Sendungen zugelassen.

(3) Eigenhändig auszuhändigende Sendungen sind durch den Vermerk „Eigenhändig“ zu kennzeichnen.

§36

Förmliche Zustellung

(Briefe mit Zustellungsurkunde)

(1) Briefe werden nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Förmliche Zustellung mit Zustellungsurkunde zugestellt. Der Tag der Zustellung wird auf der Sendung angegeben. Die Urkunde wird dem Absender übersandt.

(2) Für andere Sendungsarten ist die förmliche Zustellung nicht zugelassen. Für Briefe mit Zustellungsurkunde sind keine anderen Zusatzleistungen zugelassen.

(3) Briefe mit Zustellungsurkunde sind durch den Vermerk „Mit Zustellungsurkunde“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat den Kopf der Zustellungsurkunde auszufüllen, das Formblatt mit der für die Rücksendung erforderlichen Anschrift zu versehen und haltbar an der Sendung zu befestigen.

(5) Soll der Brief nicht ersatzweise an die in den §§ 181, 183 und 184 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Personen zugestellt werden, muß der Absender in der Anschrift der Sendung und auf dem Formblatt zur Urkunde unmittelbar unter der Bezeichnung des Empfängers rot vermerken: „Eine Zustellung an . . . (z. B. an die Ehefrau, an den Vermieter N.) darf nicht stattfinden.“ Soll in der Zustellungsurkunde die Zeit der Zustellung näher bezeichnet werden, ist auf der Anschriftseite des Briefes und im Kopf des Formblattes der Vermerk „Mit Zeitangabe zustellen“ anzubringen und rot zu unterstreichen.

(6) Beim Zustellpostamt niedergelegte Briefe gemäß § 182 der Zivilprozeßordnung werden einen Monat lang zur Abholung bereitgehalten und danach wie unzustellbare Sendungen gemäß § 55 behandelt.

§ 37

Rückschein

(1) Bei Sendungen gegen Rückschein wird dem Absender die Empfangsbescheinigung (Rückschein) übersandt.

(2) Gewöhnliche Brief- und Päckchensendungen sowie Geldübermittlungssendungen sind als Sendung gegen Rückschein nicht zugelassen.

(3) Sendungen gegen Rückschein sind durch den Vermerk „Rückschein“ zu kennzeichnen.

(4) Der Absender hat den Rückschein auszufüllen und haltbar außen an der Sendung zu befestigen.

§38

Nachnahme

(1) Nachnahmesendungen werden nur unter gleichzeitiger Einziehung eines Geldbetrages (Nachnahme) bis zur Höhe von 1000 MDN ausgehändigt. Der eingezogene Betrag wird dem auf der Postanweisung oder Zahlkarte angegebenen Empfänger übermittelt.

(2) Postwurfdrucksachen, Geldübermittlungssendungen und Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung und Förmliche Zustellung sind nicht als Nachnahmesendungen zugelassen.

(3) Nachnahmesendungen sind durch den Vermerk „Nachnahme“ sowie den dahinter in Ziffern anzugebenden Nachnahmebetrag zu kennzeichnen. Der volle MDN-Betrag ist in Buchstaben zu wiederholen. Soll der Nachnahmebetrag durch Zahlkarte übermittelt werden, ist auf der Sendung außerdem die Kontobezeichnung des Gutschriftempfängers anzugeben.

(4) An den Nachnahmesendungen ist eine ausgefüllte, freigemachte Postanweisung oder Zahlkarte zur Übermittlung des Nachnahmebetrages Kaltbar zu befestigen. Bei Nachnahmepaket-sendungen sind die dafür vorgesehenen Nachnahmepaketkarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte zu verwenden.

(5) Die Einlieferung einer Nachnahmesendung wird unter Angabe des Nachnahmebetrages bescheinigt.

(6) Nicht eingelöste Nachnahmesendungen für Abholer werden 10 Tage nach dem Eingang, nicht eingelöste zuzustellende Nachnahmesendungen 10 Tage nach der Benachrichtigung beim Bestimmungspostamt bereitgehalten, wenn der Empfänger die Annahme nicht vorher verweigert hat. Bei Nachsendung wird die Einlösungsfrist bei jedem Bestimmungspostamt neu berechnet. Der Absender kann die Einlösungsfrist beschränken.

A b s c h n i t t I V

Einlieferung, Beförderung, Aushändigung

§39

Einlieferung

(1) Gewöhnliche Briefsendungen — außer Bahnhofssendungen (§ 32) und Nachnahmesendungen (§ 38) — sollen durch Postbriefkästen oder die an den Postämtern befindlichen Briefeinwürfe eingeliefert werden, soweit Umfang und Beschaffenheit der Sendungen dies zulassen.

(2) Massensendungen und durch Absenderfreistempler freigemachte Sendungen sind, nicht durch Briefkästen, sondern an den dafür vorgesehenen Annahmestellen einzuliefern.

(3) Brief- und Päckchensendungen, für die die Zusatzleistungen der §§ 32 bis 35, 37 und 38 verlangt werden, sowie Paketsendungen und Geldübermittlungssendungen (außer Zahlungsanweisungen) müssen am Schalter eingeliefert werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Die Deutsche Post kann auch außerhalb der Schalteröffnungszeiten Sendungen gemäß Abs. 3 annehmen.

(5) Die Deutsche Post kann die Annahme von Sendungen durch Zusteller zulassen.